

BGer 8C_3/2024 vom 22. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_3_2024

FR: TF 8C_3/2024 du 22 mai 2024

IT: TF 8C_3/2024 del 22 maggio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 1.2

Gegenstand des Verfahrens bildet eine Prämienforderung der Suva und damit nicht eine Streitigkeit über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung. Kognitionsrechtlich kommt daher die Ausnahmeregelung in den Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG , wonach das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ist, nicht zum Zuge (vgl. Urteil 8C_507/2018 vom 26. März 2019 E. 1). Vielmehr legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann daher die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1; Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.3

Sachverhaltsrügen unterliegen dem qualifizierten Rügeprinzip, soweit damit offensichtliche Unrichtigkeit, mithin Willkür dargetan werden soll (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 V 366 E. 3.3). Einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern, genügt nicht (vgl. BGE 137 II 353 E. 5.1). Es belegt keine Willkür, dass die Schlüsse der Vorinstanz nicht mit der eigenen Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen (vgl. BGE 142 II 433 E. 4.4). Das Bundesgericht prüft die Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur, soweit sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist. Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil geht es nicht ein (BGE 147 IV 74 E. 4.1.2 i.f. mit Hinweisen).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der Suva vertretene Auffassung bestätigte, wonach es sich bei den im Sachverhalt genannten Barzahlungen der Beschwerdeführerin an die C._____ und die D._____ um Vergütungen an unselbstständige Arbeitnehmende der A._____ handelte, für welche die Suva zu Recht die verfügungsweise am 13. Oktober 2022 in Rechnung gestellte und mit Einspracheentscheid vom 12. Mai 2023 geschützte Prämienforderung von Fr. 5'348.40

erhob.

E. 2.2

Zwar beantragt die Beschwerdeführerin eventualiter eine Herabsetzung der "nachzubehaltenden Versicherungsprämien für die Jahre 2019 und 2020 entsprechend den nachfolgenden Ausführungen". Sie substantiiert jedoch im Folgenden mit keinem Wort, um welchen konkreten Betrag die Prämienforderung von Fr. 5'348.40 aus welchen Gründen zu reduzieren wäre. In welchem bezifferten Umfang die gemäss angefochtenem Urteil der Prämienforderung zu Grunde liegende Differenzlohnsumme von insgesamt rund Fr. 149'270.- zu hoch festgestellt worden sei, zeigt die Beschwerdeführerin ebenso wenig auf. Der pauschale Verweis auf frühere Rechtsschriften im gleichen Verfahren genügt der Begründungspflicht nicht (vgl. BGE 143 V 19 E. 6.5.2; 135 II 384 E. 2.2.1 ; 134 I 303 E. 1.3; 113 Ib 287 E. 1; SVR 2015 IV Nr. 4 S. 8, 8C_316/2014 E. 1.2 mit Hinweis). Mangels Begründung ist folglich auf den Eventualantrag der Herabsetzung der Prämienforderung nicht einzutreten (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Die beitragsrechtliche Qualifikation ist eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage. Die Sachverhaltselemente, die der Schlussfolgerung zugrundeliegen, beschlagen dagegen Tatfragen, welche das Bundesgericht lediglich unter eingeschränktem Blickwinkel beurteilt (vgl. E. 1.2). Die konkrete wie auch die antizipierte Beweiswürdigung betreffen ebenfalls Tatfragen (BGE 146 V 139 E. 2.2; 144 V 111 E. 3 S. 112 mit Hinweisen).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat die Aktenlage bundesrechtskonform gewürdigt und mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), zutreffend erkannt, dass die Suva die unbestrittenen Barzahlungen der Beschwerdeführerin an die C._____ und die D._____ von insgesamt rund Fr. 149'270.- anhand der praxisgemäss ausschlaggebenden Indizien zu Recht als massgebende beitragspflichtige Lohnzahlungen der A._____ an unselbstständige Arbeitnehmende erfasst hat. Demnach habe die Suva für die Differenzlohnsumme zu Recht Versicherungsprämien im Umfang von Fr. 5'348.40 nachgefordert.

E. 4.2

Was die Beschwerdeführerin gegen die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung vorbringt, beschränkt sich im Wesentlichen auf appellatorische Kritik (E. 1.3 i.f.), worauf nicht weiter einzugehen ist. Soweit sie auch vor Bundesgericht wiederholt, die Zahlungen hätten "wesentlich mehr [enthalten] als blosse Entlöhnungen", begnügt sie sich mit unbelegten Behauptungen. Ohne darzulegen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung konkret Bundesrecht verletzen soll, misst die Beschwerdeführerin den einzelnen, vom kantonalen Gericht jedenfalls nicht willkürlich festgestellten Indizien eine abweichende Bedeutung bei, um dadurch einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten bzw. die eigene Beweiswürdigung zu erläutern. Dies vermag praxisgemäss nicht in einer dem

qualifizierten Rügeprinzip genügender Weise Willkür zu belegen (vgl. BGE 148 V 366 E. 3.3 mit Hinweis). Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz das Willkürverbot verletzt haben soll, indem sie in antizipierter Beweiswürdigung auf weitere Abklärungen verzichtete.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Schriftenwechsel und mit summarischer Begründung (Art. 109 Abs. 3 Satz 1 BGG) erledigt. Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Suva hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.